



SATZUNG

des Vereins zur Förderung
der Dommusik in Würzburg e.V.
(Dommusikverein)

SATZUNG
des Vereins zur Förderung
der Dommusik in Würzburg e.V.
(Dommusikverein)

in der mit Beschluß der Mitglieder in der Jahresversammlung vom 24. 2. 1989 geänderten Fassung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Verein zur Förderung der Dommusik in Würzburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, ideell und materiell die Dommusik in Würzburg zu fördern.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) den Domchor in allen seinen Gruppen bei der Erfüllung seiner kirchenmusikalischen Aufgaben im öffentlichen Bereich zu unterstützen,
- b) die gesangliche und musikalische Ausbildung der Domsingknaben sowie der Mädchenkantorei und ihre menschliche, religiöse und schulische Erziehung zu fördern,
- c) die Orgelmusik im Dom zu fördern,
- d) bei der Bevölkerung Interesse für Domchor, Domsingschule und Orgelmusik zu wecken und für deren Arbeit eine breite Basis zu sichern.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen, soweit deren Beitritt gesetzlich zulässig ist, werden.

2. Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich über den Antrag. Die Mitgliedschaft gilt vom Tage der Aufnahme an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt. Dieser kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 4

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Halbjahres zu begleichen.

§ 6

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich verlangt.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Domkapellmeister,
 - d) dem Domorganisten,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch im Amt bis zu einer vorgenommenen Neuwahl.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter den Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Schatzmeister.
4. Die Vorstandsmitglieder sind in jedem Falle ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte; leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und bestimmt die Tagesordnung.
2. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr.
Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Sitzung des Vorstandes fertigt er eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte.
Eine Barkasse ist nicht zu führen.
Die Buch- und Rechnungsführung, sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen, zu prüfen.
Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Ziele, die sich der Verein gesetzt hat, zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen.
Die Mitglieder des Beirats müssen dem Verein angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer durchgeführten Neuwahl im Amt.

3. Im Beirat sollen nach Möglichkeit vertreten sein
- a) ein Mitglied des Domchores,
 - b) ein Vertreter der Eltern der Domsingknaben,
 - c) ein Vertreter der Eltern der Mädchenkantorei,
 - d) der Domkantor,
 - e) der Stimmbildner der Dommusik,
 - f) Fachkräfte aus dem Musikleben,
 - g) Freunde der Dommusik.

§ 12 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember 1966.

§ 13 Satzungsänderung

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Soweit Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind diese vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Dommusik in Würzburg, zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.